

Gültig ab: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I) Bedingungen für das Wertpapierdepot	2
1. Wertpapierdepotvertrag	2
2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)	2
3. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge	2
4. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung	2
5. Lagerstellen	3
6. Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung	3
7. Limitaufträge	3
8. Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro	3
9. Auslieferungen/Externer Übertrag	3
10. Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG	3
11. Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank	3
12. Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. juristische Personen	3
13. Konditionen für Transaktionen/Preise/Kosten	3
14. Leistungsvorbehalt	3
15. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für Exchange Traded Funds (ETFs)	3
16. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für strukturierte Produkte, welche unter die PRIIP-Verordnung fallen	3
II) Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot	4
1. Geschäfte in Wertpapieren	4
2. Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft	4
3. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte	4
4. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung	5

I) Bedingungen für das Wertpapierdepot

Die nachfolgenden Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden (m/w/d), die ein oder mehrere Wertpapierdepots führen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Wertpapierdepotvertrag

1.1 Depotvertrag mit Konto flex

Ein Wertpapierdepot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden für die Wertpapierdepot-/Kontoeröffnung (nachfolgend auch „Antrag“ genannt) durch die FNZ Bank zustande. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot mit Konto flex (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Wertpapierdepot kann ausschließlich mit einem Konto flex und dem Zugang für das Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden.

1.2 Verwahrung und Verwaltungen von Wertpapieren

Die FNZ Bank verwahrt im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) des Kunden. Die FNZ Bank bietet keine klassische Streifenbandverwahrung an. Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.3 Verwahrbare Wertpapiere

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die FNZ Bank erwerben oder veräußern. Derzeit können, mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs), keine Investmentanteilscheine (nachfolgend „Fondsanteile“ genannt) und effektive Stücke im Wertpapierdepot verwahrt werden.

Voraussetzung für die Verwahrung ist, dass die Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)

2.1 Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren nur entgegen, wenn keine sonstigen ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen.

Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich grundsätzlich durch Mitteilung im Online-Postkorb gemäß den Regelungen in Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung informieren.

- Transaktion durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der FNZ Bank ein- oder mehrteiligen Auftrag, im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die FNZ Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Transaktion durch Zeichnung: Der Kunde kann im Falle von Emissionen neuer Anleihen oder Zertifikate Zeichnungen bei der FNZ Bank tätigen.

Weitere Regelungen zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren über die FNZ Bank werden in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot, der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, der Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), der Bedingungen für den Zahlungsverkehr, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses für das Wertpapierdepot und Konten bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) festgelegt.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren werden vom Kunden generell über das Online-Banking gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten erteilt. Eine schriftliche Erteilung des Auftrags ist nur unter Verwendung des von der FNZ Bank jeweils vorgegebenen Formulars gegenüber der FNZ Bank gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen/Verkäufen über das Konto flex

Wertpapierkäufe sind ausschließlich über das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex möglich. Käufe zulasten einer angegebenen externen Bankverbindung und/oder Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank sind nicht möglich. Sofern das Konto flex keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird die FNZ Bank keine Käufe von Wertpapieren für das Wertpapierdepot für den Kunden vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot werden von der FNZ Bank ausschließlich auf das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Konto flex ist nicht möglich.

2.3 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Online erteilte Aufträge (Kauf/Verkauf) müssen vollständig und gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten mit einer jeweils vorgesehenen Freigabe (z. B. Authentifizierungsinstrumente) durch den Kunden abgegeben werden. Im Falle von schriftlich erteilten Aufträgen des Kunden zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren zählt der Tag als Eingangstag, an dem der vollständige, schriftliche (per E-Mail, Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kauf-/Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag des schriftlichen Kundenauftrags kein Geschäftstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Geschäftstag der FNZ Bank als Eingangstag. Sofern der Kunde einen schriftlichen Auftrag (z. B. per Telefax) an einem Geschäftstag der FNZ Bank außerhalb der Servicezeiten der FNZ Bank, die unter www.fnz.de veröffentlicht sind, einreicht, gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag der FNZ Bank als zugegangen.

Aufträge per Telefax können nur dann „fristgerecht“ von der FNZ Bank bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Faxnummer der FNZ Bank für das Wertpapierdepot, die unter www.fnz.de veröffentlicht ist, verwendet hat. Schriftliche Aufträge können nur dann „fristgerecht“ von der FNZ Bank bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Postfachadresse der FNZ Bank für das Wertpapierdepot, die unter www.fnz.de veröffentlicht ist, verwendet hat.

Die FNZ Bank weist die Kunden explizit darauf hin, dass es unterschiedliche Handelszeiten an den unterschiedlichen Börsenplätzen gibt und es hierdurch zu Verzögerungen in der Auftragsannahme-/ausführung kommen kann.

Sofern Aufträge von Börsen außerhalb der Servicezeiten der FNZ Bank, welche unter www.fnz.de veröffentlicht sind, nicht angenommen werden, ist eine Auftragsannahme-/ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der FNZ Bank möglich.

Darüber hinaus können sich abweichende Ausführungszeiten bei der Auftragsabwicklung in Bezug auf spezielle Wertpapiergattungen ergeben, die unter www.fnz.de angezeigt werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft am Ausführungsplatz zugrunde liegende Preis liegen nicht im Einflussbereich der FNZ Bank.

2.4 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Es gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszug

Die FNZ Bank stellt dem Kunden, sofern Depotumsätze vorhanden sind, unverzüglich einen (Online-)Depotauszug für sein Depot im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung.

4. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgekalenderjahres auf null gestellt.

5. Lagerstellen

Aufträge, die der Kunde gegenüber der FNZ Bank erteilt und welche dazu führen, dass es bei den entsprechenden Lagerstellen der betroffenen Wertpapiere zu Abweichungen kommt, sodass Fremdkosten (Lagerstellenumbuchungskosten) entstehen, sind gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Lagerstellenumbuchungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die auch mehrere Geschäftstage andauern können.

6. Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Wertpapierdepot kann ausschließlich das Konto flex als Referenzbankverbindung fungieren. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Konto flex gilt Folgendes:

Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

7. Limitaufträge

Hinsichtlich der Limitaufträge gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot.

8. Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden auf das Konto flex werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

9. Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Wertpapieren auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist möglich.

10. Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Die FNZ Bank führt Kundenaufträge im Wertpapierdepot ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung sind Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden – soweit diese Informationen erforderlich sind – in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Die Erteilung der Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden ist freiwillig und liegt in seinem Interesse.

Die FNZ Bank wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Wertpapieren mit dem vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenauftrag abgleichen. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung hinsichtlich des ausgewählten Wertpapiers nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapieren, wird die FNZ Bank den Kunden auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts der FNZ Bank keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h. die FNZ Bank prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Bei der FNZ Bank werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstruments ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung der FNZ Bank mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Jederzeit kann der Kunde die Produkt-/Risikoklasse des gewünschten Finanzinstruments bei der FNZ Bank erfragen. Für den Fall, dass vom Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag keine bzw. keine vollständigen Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen gemacht werden, kann die FNZ Bank nicht beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. In diesem Fall wird im System der FNZ Bank vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt.

Treffen die vom Kunden gemachten Angaben zu Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht mehr zu, muss der Kunde die FNZ Bank hierüber unverzüglich informieren.

11. Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Wertpapierdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlageempfehlung eines Dritten und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

12. Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. juristische Personen

Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ und Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, kann das Wertpapierdepot nur mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“) der Depotinhaber/Vertretungsberechtigten eröffnet und geführt werden. Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ und Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, wird das Wertpapierdepot gemäß Punkt „Kündigung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank von der FNZ Bank außerordentlich gekündigt, wenn die Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot widerrufen wird, da das Wertpapierdepot nur als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“) bei der FNZ Bank geführt werden kann. Dies gilt entsprechend auch für juristische Personen.

13. Konditionen für Transaktionen/Preise/Kosten

Die jeweils aktuell gültigen Konditionen für Transaktionen/Preise für die von der FNZ Bank erbrachten Dienstleistungen für die Wertpapierdepot-/Kontoführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

15. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für Exchange Traded Funds (ETFs)

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds), die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

16. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für strukturierte Produkte, welche unter die PRIIP-Verordnung fallen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) zur Verfügung gestellt.

II) Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) verbrieft sind.

Diese Sonderbedingungen ergänzen die allgemeinen Regelungen der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen gelten vorrangig diese Sonderbedingung.

1. Geschäfte in Wertpapieren

1.1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1.1 Kommissionsgeschäfte

Die FNZ Bank und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (siehe Punkt „Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft“ dieser Sonderbedingungen) ab.

1.1.2 Kommissionsgeschäft

Führt die FNZ Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die FNZ Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die FNZ Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung sind Bestandteil der Sonderbedingungen für das Wertpapierdepot. Die FNZ Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben jederzeit zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die FNZ Bank den Kunden jeweils informieren.

2. Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

2.1 Usancen/Unterrichtung/Preis

2.1.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank.

2.1.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die FNZ Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

2.1.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die FNZ Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

2.2 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Aufträgen und/oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die FNZ Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

2.3 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann die FNZ Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

2.4 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

2.4.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, sodass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

2.4.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Handelstag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die FNZ Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

2.4.3 Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrags erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

2.5 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Handelstags des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt die Regelung unter Punkt „Bezugsrechte“ dieser Sonderbedingungen.

2.6 Erlöschen laufender Aufträge

2.6.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Handelstag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

2.6.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführende Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

2.6.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen/Börsen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

2.6.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

2.7 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

3.1 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die FNZ Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

3.2 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind (Streiband), ist eine Verwahrung bei der FNZ Bank nicht möglich. Eine Verwahrung von effektiven Stücken ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

3.3 Anschaffung im Ausland

3.3.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

3.3.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.3.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

3.3.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.3.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach den Regelungen gemäß Punkt „Deckungsbestand“ dieser Sonderbedingungen Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

4. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

4.1 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

4.1.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die FNZ Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die FNZ Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Die FNZ Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

4.1.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

4.1.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die FNZ Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die FNZ Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

4.1.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die FNZ Bank dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

4.2 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

4.2.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die FNZ Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die FNZ Bank bis zum Ablauf des vorletzten Handelstages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die FNZ Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

4.2.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die FNZ Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

4.3 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der FNZ Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die FNZ Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der FNZ Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist und/oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

Die FNZ Bank leitet keine Einladungen für Hauptversammlungen, welche im Ausland stattfinden, an den Kunden weiter.

4.4 Haftung

4.4.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

4.4.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

4.5 Sonstiges

4.5.1 Auskunftsertuschen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

4.5.2 Auslieferung/Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten auch, wenn der Kunde der FNZ Bank Depotguthaben von einem anderen Verwahrer einliefert oder übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erteilt. Verfügungen über den Depotbestand (Auslieferung) können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der FNZ Bank anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist bei der FNZ Bank nicht möglich.

4.5.3 Informationen von Dritten

Die von der FNZ Bank an den Kunden weitergeleiteten bzw. zur Verfügung gestellten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von der FNZ Bank zur privaten Nutzung ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet die FNZ Bank nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung der FNZ Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

4.5.4 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen

des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Wertpapieren des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Wertpapiere für Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4.6 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Direkthandel

4.6.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Direkthandel online erteilen. Die FNZ Bank führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden online angezeigt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll. Eine Anlageberatung durch die FNZ Bank findet nicht statt.

4.6.2 Mistrade-Regelung für den außerbörslichen Direkthandel

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die FNZ Bank die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Direkthandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber der FNZ Bank ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

4.6.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Direkthandel

Die FNZ Bank kann den außerbörslichen Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

4.7 Preise

Es gelten die Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdepots und Konten.

4.8 Mistrade-Regelung für den Börsenhandel

Zur Ausführung der vom Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die FNZ Bank die von den Börsen oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum Börsenhandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach die Börse als Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems und/oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht der Börse als Handelspartner gegenüber der FNZ Bank ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

In diesem Fall kann ein Geschäft aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt. Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes Geschäft, das die FNZ Bank als Kommissionärin des Kunden mit der Börse tätigt und werden ausdrücklich im Verhältnis zwischen der FNZ Bank und dem Kunden einbezogen.

Sofern aufgrund von Mistrades Aufträge von der Börse außerhalb der Servicezeiten der FNZ Bank, welche unter www.fnz.de veröffentlicht sind, gegenüber der FNZ Bank aufgehoben werden, was ggf. eine Rücksprache mit dem Kunden erforderlich macht, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der FNZ Bank möglich.

4.9 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (one cancels other/next orders)

Leistungsangebot

Der Kunde kann der FNZ Bank derzeit keine kombinierten Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen.